Bav. 1644°
Leonrod

16440

Materialien zur Revision des Judiziar-Kodex.

R

Von
Karl Ludwig Freiherrn v. Leonrod,
Direktor des Königlichen Handels-Appellations-Gerichts,
I. Direktor des Königlichen Stadtgerichts Nürnberg,
Königlich Preußischen und Grosherzoglich Badischen
Kammerherrn.

Nürnberg,
bei Riegel und Wießner.
1817.

Wd.

115 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Einleitung. Seite 1

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit. 6

Zweites Kapitel.

Von gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen. 10

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeß. 10

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen. 13

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Zitationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Kontumazial-Handlungen. 14

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung oder Litis-Kontestation, Exzeption, Re- und Duplik, dann weiterm Schriftenwechsel und Terminen. 20

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht. Seite 22

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, Litis-Denunziation, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration. 26

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweis und Gegen-Beweis überhaupt. 26

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweis durch Zeugschaft. 33

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweis durch Urkunden. 39

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweis durch Geständnis, Vermuthungen, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf. 41

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eid, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird. 45

Vierzehntes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits. 48

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen. 51

Sechs-

Sechszehntes Kapitel.

Von der Restitution, dann der Nullität und andern Rechtsmitteln gegen eine Sentenz. Seite 56

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Kompromiß, oder das Loos, dann Kosten und Schäden. 56

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution. 59

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozeß. 63

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Recht der Priorität im Konkurs-Prozeß, dann den verschiedenen Klassen der Gläubiger und dem Separations-Recht. 66

Verzeichnis
derjenigen Stellen, bei welchen Abänderungen begutachtet werden.

Kap. I. §. 1. 2. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 17. 21. 22.
Kap. II.
Kap. III. §. 1. 2. 3. 6. 9. 10.
Kap. IV. §. 2. 3. 10. 11. 13. 14. 15.
Kap. V. §. 2. 3. 5. 6. 8. 10. 11.
Kap. VI. §. 1. 16.
Kap. VII. §. 1. 2. 4. 5. 6. 7.
Kap. VIII. §. 5.
Kap. IX. §. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
Kap. X. §. 1. 2. 3. 4. 5. 11. 13. 14. 15. 16. 18. 20. 21.
Kap. XI. §. 2. 4. 8. 10.
Kap. XII. §. 1. 2. 3. 6.
Kap. XIII. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.
Kap. XIV. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 12.
Kap. XV. §. 1. 3. 4. 6. 7. 11.
Kap. XVI. §. 4. 5.
Kap. XVII. §. 1. 2. 3. 4.
Kap. XVIII. §. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 13.
Kap. XIX. §. 2. 4. 5. 9. 10. 12. 15. 17. 18. 19. 20.
Kap. XX.

Einleitung.

§. 1.

Baiern verdankt seinem unsterblichen Kreittmayr eine Zivil-Gesezgebung, welche zu ihrer Zeit unter die ersten gehörte, und heute noch entschiedene Vorzüge hat.

§. 2.

Sie bedarf zwar, wegen ihres Alters, einer Revision, um den Foderungen der Zeit zu entsprechen, und darüber ist nur eine Stimme, aber einer gänzlichen Umstaltung bedarf sie nicht, denn der Grund ist gut, bewährt und einheimisch, und man muß da keine Neuerungen anbringen, wo es nicht nothwendig ist.

§. 3.

Einer allgemeinen Revision wäre also die Baierische Zivil-Gesezgebung zu unterwerfen, und es fragt sich nur: wie ist diese vorzunehmen, und mit welchem Theil ist der Anfang zu machen?

§. 4.

Auf das Sistem kommt es bei der Gesezgebung nicht wesentlich an, auch ist darüber die Schule noch nicht im Reinen; die einfachste Methode wäre die, daß man es bei dem bisherigen Sistem beliese; auch ist demselben eine absolute Inkonsequenz nicht vorzuwerfen.

§. 5.

Dieß vorausgesezt, würde ich mit der Form anfangen, und mit der Materle schliesen; folglich den Judiziar-Kodex zuerst bearbeiten.

§. 6.

Vor allem muß die Sprache durchgängig geläutert werden. Sie ist wohl Gesezes-Sprache an und für sich, aber sie ist nicht mehr die unsrige. Sie hat zwei Fehler:

1) die Mischung von Deutsch und Latein,

2) das Undeutsche im Ungemischten.

§. 7.

Fremde Worte müssen vermieden werden, doch darf dieses Prinzip nicht ausarten; aus ängstlichem Streben nach Deutschheit entspringt der Uebergang zur Undeutlichkeit.

Es gibt technische Ausdrücke, welche durch Uebersezung ihren Sinn verlieren.

§. 8.

Das Deutsche muß rein, einfach und verständlich sein; neue Worte, gesuchte Ausdrücke, künstliche Wendungen, ziemen einem Gesezbuche nicht; es wird nicht für die Schule, sondern für das Volk geschrieben, und muß folglich allgemein-verständlich abgefaßt sein.

§. 9.

Zur Sache selbst besteht das Geschäft der Revision:

1) im Aufnehmen dessen, was da ist, und zwar

a) ohne Abänderung,

b) mit Abänderung;

2) im Weglassen des Alten;

3) im Zusezen des Neuen.

§. 10.

Wenn das Vorgefundene gut ist, so muß es beibehalten werden, und zwar so lange ohne Abänderung, bis Theorie und Praxis die Abänderung für nothwendig erklären. Wird hiernach eine Aenderung erfoderlich, so muß sie im Einklange mit dem Ganzen stehen, und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Erreichung des Zwecks nöthig ist.

§. 11.

Was sich als zweckwidrig oder als überflüssig bewährt hat, darf nicht beibehalten werden.

Beim formellen Theile kann man hiedurch an mehrern Orten zur Beschleunigung der Rechtspflege beitragen, ohne der guten Sache zu schaden.

§. 12.

Die neuen Zusäze machen einen wichtigen Theil der Revision aus. Es muß hiebei mit besonderer Behutsamkeit verfahren werden, um das Zuviel und Zuwenig gehörig abzuwägen. Die bisherige Erfahrung bewährter Geschäftsmänner, welche Gelegenheit hatten, bei allen Instanzen zu arbeiten, gibt hier den besten Leitfaden.

Durch Ausfüllung der entdeckten Lücken wird das Werk an Vollständigkeit gewinnen, es sollen aber nur solche Ergänzungen erscheinen, welche der Praktiker für nothwendig hält; denn ein Gesezbuch ist kein Lehrbuch, und dem Richter muß nicht jeder Schritt vorgeschrieben werden. Wer zu sehr nach Vollständigkeit trachtet, der wird weitläufig, und wer weitläufig wird, der wird dunkel.

§. 13.

Es gibt summarische Prozesse, welche ihr Eigenthümliches haben und deshalb auf besondere Behandlung in einer Prozeß-Ordnung Anspruch machen.

Man rechnet hieher den Wechsel-Prozeß, den Exekutiv-Prozeß, das Summarissimum, den Arrest-Prozeß, den Rechnungs-Prozeß, u. s. w.

Allein, ich konnte mich von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, diesen Prozeß-Arten im revidirten Kodex besondere Abschnitte zu widmen.

Ihr Wesen reduzirt sich immer auf ein summarisches Verfahren in vier Säzen zu Protokoll, oder in Schriften mit abgekürzten Terminen, und auf den summarischen Beweis.

Das Eigenthümliche bei diesen Prozessen ist gewöhnlich technisch, und wird durch Sachverständige abgemacht.

Zur Einschaltung neuer Abschnitte ist daher kein hinlänglicher Grund, zumal die meisten dieser Prozeß-Arten gehörigen Orts, so viel als nöthig, berührt sind, als: Kap. III. §. 5. n. 5. der Exekutiv-Prozeß, Kap. III. §. 5. das Summarissimum, Kap. VIII. §. 6. der Arrest-Prozeß, Kap. XII. §. 4. der Rechnungs-Prozeß.

Der einzige Wechsel-Prozeß würde eine Auszeichnung verdienen — er gehört aber nicht hieher.

Das Wechsel-Recht ist ein Institut, welches nicht sowohl diesem oder jenem Land, als vielmehr der ganzen Welt angehört.

Das

Das Wechsel-Recht darf nicht nach besondern Ansichten bemessen — es muß nach allgemeinen Grundsäzen beurtheilt werden.

Je weiter wir uns von dem entfernen, was im Auslande Rechtens ist, je mehr schaden wir dem Handel im Inlande.

Nirgends ist eine allgemeine Reziprozität nöthiger und wohlthätiger, als bei diesem Institute.

Hievon ausgegangen, würde ich weder das Wechsel-Recht dem Zivil-Gesezbuche — noch den Wechsel-Prozeß der Zivil-Prozeß-Ordnung einverleiben, sondern für eine besondere Wechsel-Ordnung stimmen, und diese in zwei Theile theilen,

a) in den materiellen,

b) in den formellen Theil.

Auch liegt in diesem Vorschlage für Baiern nichts Neues.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Von der Strafe würde ich abstrahiren.

Weil dieser Punkt in das Straf-Recht gehört.

§. 2.

Die Worte „Verbrechen oder Betretten" würde ich weglassen.

Wie oben.

§. 3.

Kann bleiben; *) (jedoch hier, wie überall, in verbesserter Sprache.)

§. 4. und 5.

Fallen weg.

Wie zu §. 1.

§§. 6. 7. 8. 9.

Können bleiben.

§. 10.

*) Durch die Worte „Kann bleiben" will ich nur so viel sagen, daß ich bei diesem §. nichts zu erinnern habe, und daß er sonach, meines Erächtens, in den revidirten Judiziar-Kodex unverändert aufgenommen werden könnte.

§. 10.

Den Schluß „wie weit hiernächst" würde ich weglassen.

Wie zu §. 1.

§. 11.

Ich würde

1) nur den Siegelmäßigen einen befreiten Gerichtsstand bewilligen;
2) des Militärs, der Akademiker, der Geistlichen und der Gesandten hier nicht erwähnen;
3) von dem Nachsaze „dahingegen mögen sich" abstrahiren.

Zu 1. Privilegien soll man nicht ohne Noth ausdehnen; es müssen zu dem Ende scharfe Linien gezogen werden, und um diese ziehen zu können, bedarf man eines festen Anhalt-Punkts.

Diesen finden wir im Prinzip der Siegelmäßigkeit. Ein altes Institut in Baiern, einem Jeden bekannt, durch die Unbilden der Zeit bedroht, durch deutsche Kraft gerettet.

Hier hebt sich aller Zweifel; die Reihe der Berechtigten ist genannt; wer ihr nicht angehört, begnüge sich mit dem Richter des redlichen Bürgers und thätigen Landmanns.

Den Gerichtsstand der Eximirten zu benennen, gehört, meines Erachtens, nicht hieher.

Zu 2. So lang nicht entschieden ist, ob das Militär in Zivil-Sachen vor dem Zivil-Richter Recht zu geben habe, so lang kann auch über den Gerichtsstand dieser Klasse von Staatsdienern nichts allgemeines ausgesprochen werden.

Akade-

Akademiker und Geistliche haben in Zivil-Sachen keinen besonderen Gerichtsstand mehr, und was die Gesandten betrift, so gehört dieser Artikel in das Gesandtschafts-Recht, und mit diesem in das Staats-Recht.

Zu 3. Da die besonderen Statuten durch das neue Zivil-Gesezbuch aufgehoben werden sollen, so würde es einen Widerspruch involviren, ihrer in der neuen Proceß-Ordnung zu gedenken.

§. 12.

1) Die Nummern 1. 2. 3. 4. können bleiben.

2) Die übrigen würde ich weglassen.

Zu 5. Auch bei den Fremden muß der Stand entscheiden, bei welchem Gerichte sie Recht zu geben haben. Es ist kein Grund da, von dieser allgemeinen Regel abzuweichen, zumal auch hier zur Retorsion keine Veranlassuug obwaltet.

Zu 6. Die Folgen der Dienstentsezung und Dienstentlassung gehören nicht hieher, sondern in das Strafrecht.

Zu 7. So weit die heutige Landwehr hierunter verstanden werden kann, liegen deshalb besondere Verordnungen vor.

Zu 8. Ist Gegenstand des Ressort-Reglements.

Zu 9. Hier entscheidet der Gerichtsstand des Wohnorts — das Dienstverhältnis kann auf das Privatverhältnis keinen Einfluß haben.

Zu 10. Da der Geistlichen nach den disseitigen Anmerkungen im 11. §. des gegenwärtigen Kapitels nicht mehr erwähnt werden soll, so brauchen sie auch in diesen §. nicht aufgenommen zu werden.

Zu

Zu 11. In welchen Sachen und vor welchen Gerichten der Fiskus Recht zu geben habe, gehört in das Staatsrecht.

§. 13.

Diesen §. würde ich weglassen.

Weil über diejenigen Gegenstände, welche hier genannt sind, so weit sie heute noch zur Sprache kommen, durch besondere Verordnungen verfügt ist.

§§. 14. 15. 16.

Können bleiben.

§. 17.

1) Die Einwilligung des ordentlichen Richters würde ich weglassen.

Desgleichen

2) den Schlußsaz von der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu 1. Da die Sporteln nicht mehr in den Beutel des Richters fallen, so hat auch der ordentliche Richter kein Interesse mehr dabei, ob ihm die Sache entzogen werde oder nicht.

Zu 2. Bestimmungen wegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören nicht in einen Prozeß-Kodex; sein Gegenstand sind die streitigen Rechtssachen.

§§. 18. 19. 20.

Können bleiben.

§. 21. und

§. 22.

gehören nicht in den Prozeß-Kodex, und wären sonach weg zu lassen.

Des-

Desgleichen

das zweite Kapitel

von gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen,

weil es blos Reglementär-Verordnungen enthält.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeß.

§. 1.

Kann bleiben; nur würde ich die Eintheilung also ordnen, wie sie in den weitern §§. verfolgt wird.

§. 2.

Diesen §. (vom ordentlichen Prozeße) würde ich also geben:

> Der ordentliche Prozeß, worin alle in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, bildet die Regel. Hievon kann nur abgewichen werden
>
> 1) wenn beide Theile einwilligen,
>
> 2) in denjenigen Fällen, in welchen das summarische Verfahren ausdrücklich gestattet ist.

Bedarf keiner Ausführung.

§. 3. a

Diesen §. (vom summarischen Prozeße) würde ich also geben:

1) Das summarische Verfahren besteht in Verhandlung der Sache zum Protokoll, und in der summarischen Beweisführung.

2) Es hat statt:
   a) in Sachen unter 100 fl.
   b) in Sachen zwischen Eltern und Kindern,
   c) in Sachen des jüngsten Besizes,
   d) in Sponsalien- und Eh-Sachen,
   e) in Alimenten-Sachen,
   f) in Injurien-Sachen unter gemeinen Leuten,
   g) in Gränz- und Bau-Sachen,
   h) in Neben-Sachen.

Sämtliche Fälle zu 2. haben theils ältere oder neuere Geseze, theils die allgemeine Praxis für sich. Dagegen wurde weggelassen, was in das Straf-Recht — in das Polizei-Recht — in das Vormundschafts-Recht gehört, oder Administrativ-Gegenstände betrift.

§. 3. b/

1) Der Exekutiv-Prozeß hat statt, bei verbrieften Schuldfoderungen, woraus sowohl die Quantität und Qualität der Schuld- als auch die Person des Schuldners und Gläubigers hinlänglich erhellet.

2) Er besteht darin, daß die Klage zwar mitgetheilt- zugleich aber Tagfahrt zur Vorlage der Original-Schuld-Urkunde angesezt- und wenn diese hiebei weder diffitirt, noch durch zulässige Einreden widerlegt werden kann, ohne weiters zum Erkenntniß geschritten wird.

3) Zulässige Einreden sind hier solche, welche nicht nur an und für sich erheblich sind, sondern auch sogleich liquid gemacht werden können.

4) Alles was einer weitläufigen Erörterung bedarf, ist zur besondern Verhandlung zu verweisen.

Im Ganzen liegt hierin nichts Neues; der Saz ist nur mehr entwickelt, und zwar so, daß er, meines Erachtens, nicht zu viel, und nicht zu wenig enthält.

Vom Kontumazial-Verfahren, von der Eides-Delation, von der Kaution wollte ich hier nichts sagen.

Das Kontumazial-Verfahren wird, nach meinem Antrage, schon im Allgemeinen so bestimmt, daß es hier keiner besondern Verordnung bedarf.

Die Frage über die Zulässigkeit der Eides-Delation im Exekutiv-Prozeße wird durch die Allgemeinheit des Gesezes — Kap. XIII. §. 2. n. 2. — entschieden.

Wegen Kaution und Arrest ist das Nöthige gehörigen Orts — Kap. VIII. §. 5. und 6. — enthalten.

§§. 4. 5.

Können bleiben.

§. 6.

Desgleichen; doch würde ich das, was von Beamten, dann Städten und Märkten gesagt ist, weglassen, und zwar auf den Grund der veränderten Verhältnisse.

§§. 7. 8.

Können bleiben.

§. 9.

Hier würde ich die Verjährung weglassen, und zwar aus dem Grunde, weil sie in das Zivil-Gesezbuch gehört.

§. 10.

Dieser §. gehört in das Publikations-Patent.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

§. 1.

Kann bleiben.

§. 2.

Hier würde ich den Straf-Punkt trennen.

§. 3.

Diesen §. würde ich weglassen, weil die Verjährung der Klage ein Gegenstand des Zivilrechts ist.

§§. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Können bleiben.

§. 10.

Hier würde ich weglassen:

1) die Audienzen,

2) den ordentlichen Prozeß beim Duplikate,

3) den Prokurator bei den Untergerichten.

Liegt in der heutigen Praxis und Verfassung.

§. 11.

Diesen §. würde ich weglassen.

Weil der artikulirte Libell nicht mehr üblich ist, folglich auch der einfache Libell, als Gegensaz, nicht mehr aufgeführt zu werden braucht.

§. 12.

Kann bleiben.

§. 13.

Hier würde ich den zweiten Theil, wegen der Klauseln, weglassen.

Weil sie nicht mehr üblich sind.

§. 14.

Hätte als Reglementär-Verordnung wegzubleiben.

§. 15.

Desgleichen.

§§. 16. 17.

Können bleiben.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Zitationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuation, und Kontumazial-Handlungen.

§. 1.

Kann bleiben.

§. 2.

1) Mündliche Ladung würde ich nur gegen Unsiegelmäsige, und da nur im summarischen Prozeße zulassen.
2) Der Polizei- Disziplinar- und Kriminal-Sachen würde ich nicht erwähnen.
3) Von der Form der schriftlichen Ladung würde ich abstrahiren.

Zu

Zu 1. Es enthält dieser Saz im Grunde nichts Neues, sondern nur mehr sub- und objektive Bestimmtheit.

Zu 2. Diese Gegenstände sind dem Judiziar-Kodex fremd.

Zu 3. Diese Gesezstelle enthält eine Reglementär-Verordnung.

§. 3.

1) Die Nummer 3. würde ich dahin erweitern:
   a) gegen unbekannte Erben,
   b) gegen unbekannte Erbschafts-Gläubiger,
   c) gegen unbekannte Real-Prätendenten,
   d) gegen unbekannte Inhaber verlohrner Urkunden,
   e) gegen Verschollene.
2) Der Art der Bekanntmachung würde ich das Einrücken in öffentliche Blätter beifügen.
3) Das Ablesen von der Kanzel würde ich weglassen.

Zu 1. Dieser fünffache Edikts-Prozeß ist sowohl in der Natur der Sache als in der heutigen Praxis gegründet, er dürfte sonach unbedenklich in den revidirten Judiziar-Kodex aufzunehmen sein; was aber das Präjudiz betrift, welches in diesen verschiedenen Fällen zu sezen sein mögte, so halte ich es für materiell, und nehme daher Anstand, hier Orts dessen zu gedenken.

Zu 2. Es ist in neuen Zeiten allgemeiner Gerichts-Gebrauch geworden, mit dem Aushang am oder im Gerichts-Lokale die Einrückung in öffentliche Blätter zu verbinden. Die Anzeigblätter in den Städten, die Intelligenzblätter in den Kreisen, und die vielen in- und ausländischen Zeitungen bieten hiezu die schönste Gelegenheit

genheit dar; und da das Lesen dieser Blätter einen hohen Grad von Allgemeinheit erreicht hat, so wird der Zweck der Publizität hiedurch mehr befördert, als durch den Aushang am schwarzen Brette.

Die Auswahl der Blätter, und die Bestimmung, wie oft eine Bekanntmachung einzurücken sei, dürfte übrigens dem richterlichen Ermessen füglich zu überlassen sein.

Zu 3. Durch den Aushang an der Gerichtsstelle und die Einrückung in öffentliche Blätter erhält die Ediktal-Zitation so viel Publizität, daß es der Bekanntmachung in den Kirchen nicht mehr bedarf; auch scheint mir die Kirche der schickliche Ort nicht zu sein, abgesehen davon, daß heut zu Tage dergleichen Pläze nicht mehr so häufig besucht werden, als vor 50 Jahren.

§. 4.

Kann bleiben.

§. 5.

Fällt weg, weil diese Zitations-Formel nicht mehr üblich ist.

§. 6.

Hier würde ich blos von Mandaten handeln.

Was von der Zitations-Formel im summarischen Prozeße vorkommt, findet schon im 4. §. seine Abfertigung.

§. 7.

Kann bleiben.

§. 8.

Kann bleiben; jedoch

a) mit Beobachtung der heutigen Verfassung, da wo die Korporationen genannt werden, und

b)

b) mit Weglassung dessen, was bei den Notarien und Boten blos reglementär ist.

§. 9.

Kann bleiben.

§. 10.

1) Statt der 3 Kontumazial-Wege bei der Exzeption würde ich den peremtorischen Exzeptions-Termin surrogiren.

2) Die Nummer 5. würde ich weglassen.

3) Desgleichen die Nummern 6. und 7., dann

4) zu Nr. 8. die Nothdurfts-Beobachtung des gehorsamen Theiles,

5) die Nummer 9.

Zu 1. Hier stoßen wir auf die schwächste Seite der Baierischen Prozeß-Ordnung; diese muß bei der Revision niedergerissen- und an deren Stelle eine Mauer errichtet werden, welche zum Damme dient gegen die Verewigung der Prozesse.

Hier hat es der Gesezgeber so recht eigentlich in der Hand, die Quelle der Verschleppung zu verstopfen, und dem ganzen Prozeß eine Richtung zu geben, welche nicht mehr verfehlt werden kann.

Ist der Exzeptions-Termin peremtorisch, so macht sich das Uebrige gleichsam von selbst.

Die Termine zur Replik und Duplik — die Termine im Beweis-Verfahren, sind schon peremtorisch; den Richtern sind passende Erledigungs-Fristen vorgeschrieben; dem Unwesen bei den Termins-Verlängerungen kann leicht abgeholfen werden, und die einzige Schwäche,

welche noch bei den Fatalien übrig bleibt, ist mit einem Federstriche gehoben.

Es liegt aber auch nichts Ungerechtes in dem peremtorischen Exzeptions-Termine.

Der Beklagte, welcher bei richtiger Insinuation binnen 30 Tagen weder selbst, noch durch einen Anwalt antwortet oder Frist sucht, hat es Niemanden als sich zuzuschreiben, wenn nach dieser Zeit auf Anrufen des Klägers gegen ihn angenommen wird: er wolle die Klage zugestehen, und könne oder wolle sich dagegen einer Einrede nicht bedienen.

Hart kann dies nur für denjenigen sein, welchem ein Restitutions-Grund zur Seite steht, und diesem hilft das Gesez auf einem andern Wege.

Ist doch die Replik auch als erste Antwort auf die Exzeption anzusehen, und dennoch nimmt der Kodex keinen Anstand, den Replik-Termin für peremtorisch zu erklären; desgleichen die Antwort auf die Beweis-Artikel; desgleichen die Antwort auf die Appellations-Schrift.

So sehr aber der peremtorische Exzeptions-Termin zum Zwecke führt, ohne eine ungerechte Härte zu enthalten, so fehlerhaft und zweckwidrig sind die bisherigen Kontumazial-Folgen bei der Exzeption.

Ueber das Unpassende der Geldstrafen ist unter den Sachverständigen nur eine Stimme.

Die Annahme der negativen Litis-Kontestation involvirt eine Unbilligkeit gegen den Kläger. Nur das Widersprochene muß bewiesen werden; wo steht aber in der Vernunft geschrieben, daß der Schweigende widerspricht, und warum soll der Ungehorsame gegen den Gehorsamen in der Art begünstiget werden, daß der Richter anneh-

annehmen muß, der ganze Klagvortrag sei unwahr, und daß der Kläger seinen ganzen Klaggrund beweisen muß, gerade so, als wenn ihm alles widersprochen worden wäre, was doch offenbar der Fall nicht ist.

Der dritte Kontumazial-Weg ist der beste; er war aber in der Anwendung zu sehr beschränkt, und konnte daher nur selten von Nuzen sein.

Wird dem peremtorischen Exzeptions-Termine das Prinzip der Allgemeinheit gegeben, so ist das Uebel in der Wurzel gehoben.

Es hat zwar erst neuerlich ein ausgezeichneter Schriftsteller im Prozeßfache (Hr. v. Gönner) versucht, zwischen der Baierischen und Preußischen Prozeßordnung in Hinsicht auf das Kontumazial-Präjudiz bei der Exzeption einen Mittel-Weg zu finden, und zu dem Ende den peremtorischen Exzeptions-Termin oder das Präjudiz der zugestandenen Klage und mangelnden Einrede, in zwei Theile getheilt, so daß der erste Ungehorsam den Rechtsnachtheil der eingeräumten Klage, und der zweite, den der verlohrnen Einrede zur Folge haben soll; allein, ich kann mir diese Ansicht nicht eigen machen, so tief ich auch das Durchdachte dieser Distinktion fühle, weil es mir einfacher und zweckmäßiger scheint, dem ersten Termine die doppelte Würkung beizulegen, zumal nach meiner Ausführung hierin keine Härte liegt.

Zu 2. Kontumaz des Klägers mit der Klage selbst, ist nicht denkbar, außer im Provokations-Prozeß, und davon ist hier nicht die Rede.

Zu 3. Diese Weglassung bedarf keiner Rechtfertigung.

Zu 4. Ist überflüssig und verzögerlich, also verwerflich.

Zu 5. Durch Aufhebung des ersten Kontumazial-Wegs ist auch diese Bestimmung aufgehoben.

§. 11.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der Nummern 2. 3. 4. und 5., welche mit Hinsicht auf das, was zu §. 10. bemerkt wurde, zu zessiren haben.

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegs-Befestigung oder Litis-Kontestation, Exzeption, Re- und Duplik, dann weiterm Schriftenwechsel und Terminen.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der Eintheilung, so weit sie keinen praktischen Nuzen gewährt.

§§. 2. bis 15.

Können bleiben.

§. 16.

1) Zu 1. Den 30tägigen Termin würde ich auf das schriftliche Verfahren beschränken, beim mündlichen aber die Ansezung des Termins dem Richter überlassen.

2) Zu 3. Was hier von der Kontumaz bei der Exzeption vorkommt, würde ich weglassen.

3) Zu 4. Desgleichen, rücksichtlich des Ungehorsams mit der Klage oder Antwort.

4) Zu 5. Hier würde ich

a)

a) beim ersten Prolongations-Gesuche schon Bescheinigung verlangen, alsdann nur die Hälfte des vorigen Termins bewilligen und ein weiteres Gesuch nicht gestatten,

b) den Kalumnien-Eid weglassen.

Zu 1. Die 30 Tage beim Schriftwechsel liegen schon im Gesez, und das Ermessen des Richters rücksichtlich der Termins-Ansezung beim mündlichen Verfahren hat die Natur der Sache, und die heutige allgemeine Praxis für sich.

Zu 2. Diese Weglassung rechtfertigt sich durch das, was oben bei der fraglichen Materie vorgekommen ist.

Zu 3. Desgleichen.

Zu 4. a) Nichts hindert den Fortgang der Prozesse mehr, als die Nachsicht der Geseze und Richter in Hinsicht auf die Termins-Verlängerungs-Gesuche.

Hier muß der neue Gesezgeber mit Kraft und Ernst einschreiten, wenn er das Fehlerhafte verbessern will.

Bei dem ersten Fristgesuche Bescheinigung fodern, ist billig; sonst kann Jeder Frist suchen ohne Grund, und der gesezliche Termin wird dadurch vernichtet.

Das weitere Fristsuchen einzustellen, ist nothwendig, um dem Uebel Grenzen zu sezen.

Dem würklich und ohne sein Verschulden Verhinderten geschieht dadurch nicht wehe, er kann sich durch das Restitutions-Gesuch helfen, und der, welcher durch seine Schuld Schaden leidet, verdient keine gesezliche Rücksicht.

b) Wegen des Kalumnien-Eids siehe unten Kap. XIII. §. 6.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung des Schlußsazes: „Abwesende Partheien sollen“, weil deshalb das Erforderliche oben (Kap. V. §. 8. n. 9.) schon verordnet ist.

§. 2.

Desgleichen; jedoch würde ich bei den Vollmachten der Korporationen, nebst dem Siegel auch die Unterschrift des Vorstands fodern, weil es heut zu Tage nicht mehr üblich ist, Urkunden ohne Unterschrift auszufertigen.

§. 3.

Kann bleiben.

§. 4.

Zu 1. Regel.

Nur rezipirte Advokaten können für Andere vor Gericht erscheinen.

Ausnahme.

Für seine Verwandte kann jeder auftreten, welcher die §. 1. verzeichneten Fähigkeiten hat, so weit er als Zeuge exzeptionsmäsig wäre.

Daß nicht ein Jeder für einen andern vor Gericht erscheinen könne, bedarf keiner Ausführung.

Es kommt also nur darauf an, hierin die nöthigen Linien zu ziehen.

Durch

Durch die gegebene Regel mit der beigesezten Ausnahme scheint mir die Sache genau bestimmt zu sein, ohne die natürliche Freiheit zu sehr beschränkt zu haben.

Zum Amte der Advokaten gehört es, Andere vor Gericht zu vertreten; ihnen mußte also die Regel gewidmet werden.

Für die Ausnahme blieb der Fall übrig, wenn der Verwandte seinem sachverständigen Verwandten in seiner Rechts-Angelegenheit ein besonderes Vertrauen schenken will. Und um dieser Ausnahme Grenzen zu sezen, wurde die Analogie vom Zeugen-Verhältniße für sachgemäs erachtet.

§. 5.

1) Zu 5. Hier haben die Prokuratoren wegzubleiben.

2) Zu 7. Statt der Kaution würde ich Geld-Strafe anordnen.

Zu 1. Liegt in der heutigen Verfassung.

Zu 2. Gleichwie man im Falle der nicht vermutheten Vollmacht den Anwalt von Amtswegen durch Geldstrafe anhält, Vollmacht beizubringen, eben so muß im Falle der vermutheten Vollmacht der Präsumtiv-Mandatar von Amts wegen durch Geldstrafe angehalten werden, das Ratifikatorium nachzubringen. Hiedurch wird der Zweck schneller erreicht, und die Kautions-Bestellung überflüssig, worauf ohnehin in der neuern Praxis selten mehr bestanden wird.

Daß übrigens in dem einen wie in dem andern Fall eine bestimmte Frist vorgesteckt werden müße, bedarf keiner Erinnerung.

§. 6.

§. 6.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung dessen, was von Kriminal-Sachen gesagt wird.

§. 7.

Kann bleibeu; jedoch würde ich den hier eingemischten Kriminal-Punkt dem Strafgesezbuche vorbehalten.

§§. 8. 9. 10.

Können bleiben.

Anmerkung.

Hr. v. Gönner hat zwar in den Motiven zu seinem Entwurf einer Zivil-Prozeß-Ordnung das Prinzip der subsidiären Restitution des Mandanten in seiner Wurzel angegriffen, und, wie überall, mit gelehrter Feder darzuthun gesucht, daß es verwerflich sei; allein, die Folge greift zu tief in die Sache selbst, und das Surrogat der Bestrafung des Anwalts liegt zu sehr ausser der Sache selbst, als daß man es wagen dürfte, in einer revidirten Prozeßordnung das Alte umzustoßen und das Neue anzunehmen.

Die Gründe für die Beibehaltung des Alten sind folgende:

1) Die meisten Prozesse werden durch Advokaten geführt;

2) die meisten Termine werden durch Advokaten versäumt;

3) restituirt man jedesmal den Mandanten gegen die Versäumnis seines Mandatars, so ist der peremtorischen Kraft der Termine Hohn gesprochen;

4) sie werden ein Spiel der Advokaten, welches durch Geldstrafen nicht im Zaum gehalten werden kann;

5) das Recht des Gegentheils aus der Kontumaz wird zum leeren Schalle;

6) schon der Mandats-Kontrakt weiß es nicht anders, als daß der Mandant durch den Mandatar vertreten werde, daß der Dritte den Mandatar zu betrachten habe, als wenn er der Mandant wäre, und daß Nuzen und Schaden aus der Geschäftsführung des Mandatars nicht den Dritten, sondern den Mandanten treffen;

7) Traurig genug für den Dritten, daß er sein Recht fahren lassen muß, wenn der Mandatar insolvent ist; soll es ihm auch dann entzogen werden, wann der Nachlässige den Betheiligten entschädigen kann?

8) Die Versäumnis einer Nothfrist oder eines peremtorischen Termins ist bei Advokaten keine Kleinigkeit.

Aus diesen Gründen glaubte ich, das Alte beibehalten zu müssen, zumal schon nach den Grundsäzen der Vorrede im Zweifel stets das Alte beizubehalten ist.

§. 11.

Kann bleiben.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, Litis-Denunziation, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration.

§§. 1 — 5.

Können bleiben.

§. 5.

Desgleichen; jedoch mit dem Zusaz aus den Anmerkungen, daß das Kautions-Begehren nach der Litis-Kontestation nicht mehr statt hat.

§§. 6. 7.

Können bleiben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweis und Gegen-Beweis überhaupt.

§. 1.

Kann bleiben.

§. 2.

1) Nach den Worten „noch bessern Beweis" würde ich einschalten:

durch nothwendigen Eid.

2) Die Schluß-Bemerkung dieses §., daß mehrere unvollkommene Proben in Fällen von groser Wichtigkeit gegen den Beklagten niemal einen vollständigen Beweis machen sollen, würde ich weglassen.

Zu 1. Die Worte „bessern Beweis" welche hier vorkommen, haben die Praktiker in keine geringe Verlegenheit gesezt.

Ein'ge verstehen hierunter den nothwendigen Eid, berufen sich deshalb auf die Anmerkungen, und schließen das Interlokut auf bessern Beweis in jedem Fall aus, der Beweis mag freiwillig angetreten sein oder nicht.

Dieß ist die richtige, aber nicht die gemeine Meinung.

Andere finden hierin die Authorisation zum Interlokut auf bessern Beweis, machen beim freiwillig angetretenen Beweiße von dieser Befugnis nach Umständen Gebrauch, und haben die Mehrzahl für sich.

Die Wichtigkeit der Sache macht es nothwendig, bei der Revision des Judiziar-Kodex diesen Streit zu entscheiden, und ich würde durch den begutachteten Zusaz das Interlokut auf bessern Beweis verwerfen. Denn

a) die Noten zu diesem §. unter Buchstabe b. sagen deutlich, daß der Gesezgeber den unvollständigen Beweis nicht durch ein Interlokut auf bessern Beweis, sondern durch ein Interlokut auf Eid ergänzt wissen wollte;

b) selbst die Vertheidiger der gegentheiligen Meinung wagen es nicht, ihren Saz auf den Fall des auferlegten Beweises auszudehnen, sondern beschränken sich auf den freiwillig angetretenen Beweis;

c) der Kodex verordnet aber Kap. IX. §. 6. n. 2., daß es in diesem Falle in Allem gerade so gehalten werden solle, als wenn ein Beweis-Interlokut voran gegangen wäre;

d) auch die Verordnung des Kodex Kap. IX. §. 13. im Eingang ist der Theorie vom Interlokut auf bessern Beweis entgegen;

e) endlich muß man sich hüten, die Interlokute ohne Noth zu vervielfältigen, denn gerade diese sind es, welche durch sich und ihre Appellabilität die Prozesse in die Länge ziehen und der richterlichen Thätigkeit in den Weg treten.

Zu 2. Es ist ein Grund zu dieser Ausnahme von der Regel nicht abzusehen.

Man denke sich z. B. den Fall des Zusammenflusses eines klassischen Zeugen mit einem aussergerichtlichen Geständnis, und Jeder wird sagen, die Thatsache sei für vollkommen bewiesen zu halten.

Und was sind denn Fälle von großer Wichtigkeit?

Das richterliche Ermessen würde zu weit führen, und eine Spezifikation großen Schwierigkeiten unterliegen.

Und warum nur gegen den Beklagten?

Das oberste Prinzip der Gleichheit der Rechte vor Gericht erlaubt nicht, die alte Begünstigung des Beklagten so weit auszudehnen.

§. 3.

Kann bleiben.

§. 4.

§. 4.

1) Würde ich die Responsionen streichen; desgleichen

2) den Relevanzspruch.

3) Müßte sonach die Zeugen-Benennung mit den Artikeln verbunden- und nach übergebenen Artikeln Termin zum Zeugen-Verhör angesezt werden.

Zu 1. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Responsionen ganz unnöthig sind.

Die Probatorial-Artikel sollen lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen werden. Kodex Kap. IX. §. 6. n. 5.

Nun theilt man sie mit zur Beantwortung, und gibt hiezu einen Termin von 30 Tagen.

Die Antwort erfolgt verneinend, und kann nicht anders lauten, weil die Artikel aus der widersprochenen Geschichte genommen sind.

Jezt ist man so weit, wie zuvor, und die Zeit ist verlohren.

Nehmen wir aber auch den seltenen Fall an, daß einer- oder der andere Artikel zugestanden wird, was ist die Folge, wenn die Responsionen wegfallen?

Daß der Beweis über einen oder einige Artikel mehr instruirt wird.

Kein Verlust!

Genug, die Praxis bewährt die Entbehrlichkeit der Responsionen, und folglich muß der Gesezgeber eilen, sein Gesezbuch von diesem überflüssigen Institute zu reinigen, weil hier jeder verzögernde Ueberfluß schädlich ist.

Zu 2. Aber auch der Relevanzspruch muß aus dem Judiziar-Kodex verbannt werden.

Es ist Sache des Beweisführers, seine Artikel aus dem widersprochenen Faktum zu bilden, und so einzurichten, daß er dadurch seinen Zweck erreicht.

Der Richter nimmt hiernach die vorgeschlagenen Beweismittel auf, und hat dadurch dem Audiatur im zweiten Sinne Genüge gethan.

Nach geschlossenem Beweis-Verfahren gehen die Akten zum Spruch, und nun wird es Sache des erkennenden Richters, zu prüfen und zu entscheiden, ob Kläger (Beklagter) das, was ihm zu beweisen obgelegen, auch würklich bewiesen habe.

Bei dieser Gelegenheit wird denn auch die Relevanz der Artikel gewürdigt, und hiedurch ein besonderer Relevanz-Spruch entbehrlich; wofür ihn der Kodex beim summarischen Beweise schon erklärt hat.

Wie wohlthätig diese Abkürzung auf den Fortgang des Prozesses würke, erhellet schon daraus, daß der Relevanz-Spruch 60 Tage braucht, um rechtskräftig zu werden.

Wo für die gute Sache nichts zu verlieren und viel zu gewinnen ist, wie hier, da kann das Alte nicht länger auf Beibehaltung Anspruch machen.

Zu 3. Wird durch 1. und 2. gerechtfertigt.

§. 5.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der Responsionen.

§. 6.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der Nummer 6.

§. 7.

Fällt weg, mit Hinsicht auf das, was von den Responsionen gesagt wurde.

§. 8.

Fällt weg, mit Hinsicht auf das, was über den Relevanz-Spruch bemerkt worden ist.

§. 9.

Kann bleiben; jedoch mit der nothwendigen Abänderung:

daß die Zeugen-Benennung nicht nach publizirtem Relevanz-Spruche, sondern mit den Probatorial-Artikeln zu übergeben ist.

§. 10.

1) Da die ehemals üblich gewesenen 4 Schriften in diesem Betreffe nicht mehr üblich sind, so würde ich dieses Allegat der ältern Praxis hinweg lassen.

2) Daß die Deduktion nur zur Nachricht mitgetheilt werden soll, damit bin ich einverstanden; ich glaube aber, daß dies zur Vollständigkeit der Manual-Akten jedesmal zu geschehen habe, und würde sonach die Worte „anderst nicht als auf Begehren" weglassen.

§. 11.

Kann bleiben; mit Weglassung des Kalumnien-Eids, mit Hinsicht auf Kap. XIII. §. 6. unten, dann, der Responsionen.

§. 12.

Der Gegen-Beweis muß angetreten werden vor dem Zeugen-Verhöre. Die Veranlassung gibt die Mittheilung

lung der Artikel und Bekanntmachung des Termins zur Vernehmung der Zeugen. Erfolgt dann Gegen-Beweis-Antretung, so geschieht auch hievon Mittheiluug, und die Reprobatorial-Zeugen werden ebenfalls zum Termine vorgeladen.

Die Richtigkeit der Verwerfung der Responsionen und des Relevanz-Spruchs voraus gesezt, bedarf diese Anordnung keine Rechtfertigung; denn, gleichwie sonst die Kommunikation der Beweis-Artikel zur Beantwortung zum Gegen-Beweise stillschweigend auffoderte, so geschieht diese Einladung nun durch die Mittheilung der Beweis-Artikel zur Nachricht, und gleichwie sonst Termin von 30 Tagen gegeben wurde, so liegt jezt der Termin in Bekanntmachung der zum Zeugen-Verhör angesezten Tagfahrt.

§§. 13. 14.

Können bleiben.

Zehntes

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweis durch Zeugschaft.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch muß es statt „nach publizirtem Relevanz-Spruch" heißen:

nach übergebenen Beweis-Artikeln.

§. 2.

Diesen §. würde ich weglassen.

Aussergerichtliche Zeugen-Verhöre sind unstatthaft.

Den Notarien kann diese Befugnis nicht mehr eingeräumt werden.

Pfalzgrafen gibt es nicht mehr; und wer unter den Worten „oder Jemand andern" heut zu Tage noch zu verstehen sein sollte, ist nicht abzusehen.

Auf jeden Fall dürfte eine solche Vernehmung nicht eidlich geschehen, und wäre dann ohne allen Werth; auch ist es unschicklich von Seite der Partheien, die Zeugen vorläufig befragen zu wollen, wie sie aussagen werden.

Aus diesen Gründen, und weil die Vernehmung doch wiederholt werden müßte, habe ich auf Löschung dieses §. angetragen.

§. 3.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung

1) dessen, was von den Responsionen und dem Relevanz-Spruche gesagt wird,

2) der Nummer 10., weil sie nach ihrem eigenen Wortlaute nicht hieher gehört.

§. 4.

Kann bleiben; jedoch würde ich die Behörden, welche Kommissarien ernennen dürfen, so bezeichnen:

bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

§. 5.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung der Interrogatorien, diese sind erst im Beweis-Termine zu übergeben, die Uebergabe geschieht also füglicher beim vernehmenden Richter, welcher auch durch die Bekanntmachung des Verhör-Tages den Theilen hiezu die gehörige Veranlassung gibt.

§§. 6. 7. 8. 9. 10.

Können bleiben.

§. 11.

1) Zu 2. Hier würde ich
   a) die uneheliche Geburt,
   b) die verächtliche Profession,
   weglassen.
2) Zu 4. Desgleichen diese Nummer.
3) Zu 5. Eben so.

Alles dieses stimmt nicht mehr mit dem Zeitgeist, und kann folglich in ein neues Gesezbuch nicht aufgenommen werden.

§. 12.

Kann bleiben.

§. 13.

§. 13.

1) Zu 3. Hier würde ich weglassen die Probe über den moltigen Mund; desgleichen

2) Zu 5. Die Sachen von geringem Präjudize.

Zu 1. Hat als veraltet wegzubleiben.

Zu 2. Die Unbestimmtheit macht diese Ausnahme fehlerhaft und gefährlich; auch mögte ich die Sachen unter 50 fl. nicht hieher ziehen, weil hierin ohnehin schon die Ausnahme statt findet, daß die Zeugen nicht zu schwören brauchen, eine doppelte Abweichung von der Regel aber bei diesem Gegenstand um so weniger zu verantworten sein dürfte, als oft des Unbemittelten ganzes Vermögen von dem Ausgang eines solchen Prozesses abhängt.

Zu viel, um es dem Ja oder Nein eines einzigen unvereideten Zeugen anzuvertrauen.

§. 14.

1) Zu 2. Die Schluß-Formel würde ich weglassen.

2) Zu 3. Statt der Worte „durch kristliches Absterben" würde ich sezen:

durch den Tod.

3) Zu 4. Diese Ausnahme von der Regel würde ich streichen.

4) Zu 6. Desgleichen die unter dieser Nummer vorkommende Ausnahme wegen der Stummen.

Zu 1. Dieser Punkt ist reglementär, gehört also nicht in die Prozeß-Ordnung; ausserdem müßten die ver-

verschiedenen Formeln nach den verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen angegeben werden.

Zu 2. Bedarf keiner Rechtfertigung.

Zu 3. Zeugnis vor Gericht zu geben, ist eine allgemeine Bürger-Pflicht, welcher sich Niemand entschlagen kann. Die Form muß hierin gleich sein, denn es kommt dabei auf Beglaubigung der Aussagen an, und die Begünstigung einer Klasse der Staatsbürger wäre eine Beleidigung der andern. Das Privilegium der Prälaten, Adelichen und Graduirten, ihr Zeugnis weder gerichtlich, noch eidlich abzulegen, ist sonach offenbar von der Art, daß es dem Zeitgeiste nicht mehr anpaßt, und muß folglich gestrichen werden.

Zu 4. Gleichwie die Stummen, nach dem Kodex, Kap. X. §. 16. n. 9. schriftlich deponiren, so müssen sie auch den Eid schriftlich ablegen.

Können sie nicht schreiben, so können sie auch kein ordentliches Zeugnis geben, und dann fällt der Eid ohnehin weg.

§. 15.

1) Zu 2. Was hier von den sogenannten Präliminarien gesagt wird, würde ich weglassen.

2) Die Befugnis des Richters, den Partheien Fragstücke zu stellen, würde ich streichen.

Zu 1. Hat als veraltet wegzubleiben.

Zu 2. Da die Baierische Prozeß-Ordnung die Untersuchungs-Maxime in Zivil-Sachen durchgängig verwirft, so kann auch von dergleichen Fragen des Richters an die Partheien, ohne Inkonsequenz, keine Rede sein. Schon

Schon die Anmerkungen befürchten, es möge der Zivil-Prozeß unter diesem Vorwand in den Untersuchungs-Prozeß verkehrt werden, und gestatten deshalb blos den Obergerichten die Stellung solcher Fragstücke.

Wie oft würden aber nach der heutigen Gerichts-Verfassung dergleichen Interrogatorien statt haben, wenn man sie nur den Obergerichten erlauben wollte, welche in der Regel nicht instruiren?

Schon hiernach dürfte die Verwerfung keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

§. 16.

1) Zu 6. Statt der Worte „durch einen Andern" würde ich sezen: wenn der Zeuge nicht schreiben kann, so macht er 3 Kreuze, und diese werden durch den Aktuar attestirt.
2) Zu 8. Statt des besondern Protokolls würde ich dem Richter blos aufgeben, das Benehmen des Zeugen am Schluße des Protokolls kürzlich zu bemerken.
3) Zu 9. Des Unterschieds zwischen gefreiten und ungefreiten Personen würde ich hier nicht erwähnen.

Zu 1. Dieß auf den Grund der allgemeinen Praxis.

Zu 2. Desgleichen.

Zu 3. Harmonirt mit dem, was oben zu §. 14. vorgekommen ist.

§. 17.

Kann bleiben.

---

§. 18.

§. 18.

Ich würde die Aussagen nicht in Verwahrung nehmen, sondern sogleich, und ohne Anrufen, Termin zur Publikation ansezen.

Dieser kleine Schritt der richterlichen Thätigkeit schadet Niemanden, und trägt viel zur Beförderung der Rechtspflege bei.

Schon die Anmerkungen verbieten es dem Richter nicht, sondern sagen nur, er sei nicht schuldig, die Publikation von Amtswegen vorzunehmen.

§. 19.

Kann bleiben.

§. 20.

Was hier unter Nummer 7. von Begünstigung des Beklagten vorkommt, das würde ich weglassen, und statt dessen verordnen, daß in dem Falle, wenn Alles gleich ist, die Sache so angesehen werden soll, als wenn der, welcher zu beweisen hatte, nichts bewiesen habe.

Es ist nichts natürlicher als diese Bestimmung.

Wenn der Gegen-Beweis so stark ist als der Beweis, so ist dieser durch jenen aufgehoben; kann nun der Beweisführer nichts weiter daran sezen, so ist er verlohren, denn er hat nichts bewiesen.

§. 21.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung dessen, was von den Responsionen und vom Relevanz-Spruche vorkommt.

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweis durch Urkunden.

§. 1.

Kann bleiben.

§. 2.

1) Zu 2. Die Stelle von den Notariats-Instrumenten würde ich so geben:

2. Werden den öffentlichen Urkunden gleich geschäzt die von immatrikulirten Notarien in den Grenzen ihres Geschäftskreises förmlich verfertigten Instrumente.

Die Erfodernisse eines solchen Instruments würde ich hier nicht aufzählen.

2) Zu 3. Den Urkunden der Siegelmäsigen würde ich die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht beilegen.

Zu 1. a) Der Beisaz „in den Grenzen ihres Geschäftskreises" ist eine nothwendige Limitation, weil der Notar nur über diejenigen Geschäfte gültige Urkunden ausfertigen kann, welche durch die Geseze des Staates seinem Amte zugewiesen sind.

b) Die Form des Notariats-Instruments ist reglementär, und gehört sonach nicht in die Prozeß- sondern in die Notariats-Ordnung.

Zu 2. Das Gesez stellt im Eingange dieses §. den Grundsaz auf, öffentliche Urkunden seien diejenigen, welche unter öffentlicher Authorität, d. h. von einer öffentlichen Person errichtet werden; Siegelmäsige sind Pri-

vat-

vat-Personen; die von ihnen gefertigten Urkunden können also für öffentliche Urkunden nicht angesehen werden, ohne das Gesez mit sich selbst in Widerspruch zu stellen.

§. 3.

Kann bleiben.

§. 4.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der unter Nr. 8. vorkommenden Worte: „comitibus palatinis.„

§§. 5. 6. 7.

Können bleiben.

§. 8.

Desgleichen; jedoch würde ich bei Nr. 8.

1) die Strafe des Doppelten, als nicht mehr gebräuchlich, weglassen;

2) den Kriminal-Punkt in das Strafrecht verweisen.

§. 9.

Kann bleiben.

§. 10.

Desgleichen; jedoch wird sich, was den lezten Fall der Nummer 3. betrift, auf das bezogen, was zum 20. §. des X. Kapitels bemerkt wurde.

§§. 11. 12.

Können bleiben.

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweis durch Geständnis, Vermuthungen, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der Nummer 13., welche dem Strafgesezbuch angehört.

§. 2.

1) Bei der gesezlichen Vermuthung würde ich praesumtionem juris et de jure löschen, und die übrigen drei nach ihrer Würkung in 3. Theile theilen, und zwar
   a) in solche, welchen in den Gesezen keine besondere Würkung beigelegt ist, und welche daher mit den gemeinen Vermuthungen im Beweis-Verfahren gleichen Schritt halten;
   b) in solche, welchen in den Gesezen die besondere Würkung beigelegt ist, daß sie bis zum Beweiße des Gegentheils als wahr anzunehmen sind;
   c) in solche, welchen in den Gesezen die besondere Würkung beigelegt ist, daß sie nur durch einen vollständigen Beweis entkräftet werden können.

2) Die unter Nr. 8. vorkommende Begünstigung des Beklagten würde ich löschen, und die Sache auf den Stand des nicht gelieferten Beweises zurückführen.

Zu 1. Die sogenannten praesumtiones juris et de jure können in die Lehre von Vermuthungen nicht aufgenom-

genommen werden; Vermuthung weicht der Wahrheit; was aber keinen Gegen-Beweis zuläßt, ist keine Vermuthung, sondern Wahrheit, und gehört folglich nicht hieher. Die aufgeführte Abstufung der gesezlichen Vermuthungen rechtfertigt sich von selbst.

Zu 2. Hier beziehe ich mich auf das, was oben Kap. X. §. 20. und Kap. XI. §. 10. vorgekommen ist.

§. 3.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung dessen, was unter Nummer 3. von Zeugen, die nicht mehr nüchtern sind, gesagt wird.

§§. 4. 5.

Können bleiben.

§. 6.

Desgleichen; jedoch ohne den Eingang.

Drei-

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eid, wie auch dem Beweis, welcher dadurch gemacht wird.

§. 1.

1) Zum Eingange. Bei der Eintheilung würde ich
a) dem Worte „credulitatis" die Worte „s. ignorantiae" beisezen;
b) den Kalumnien-Eid weglassen.

2) Zu 2. Die Eidesleistung durch einen Anwalt würde ich nur dann gestatten, wenn der Gegentheil damit zufrieden ist.

3) Zu 6. Statt der Worte „bei kurfürstlichen dicasteriis" würde ich sagen: bei Kollegien.

Zu 1. a) Daß man nicht anders wisse, noch glaube, als daß 2c.
b) Wegen des Kalumnien-Eids siehe unten (§. 6.)

Zu 2. Der Eid ist eine schwache Seite der Gesezgebung, ein nothwendiges Uebel, es muß damit so genau genommen werden, wie möglich; als Religions-Handlung ist er heilig, und als Gewissens-Handlung ein wahres personalissimum.

Schon die Verordnung vom 11. Jan. 1806. (R. Bl. v. 1806. S. 33) hat das Schwören der Partheien zur Regel- und die Bewilligung des Gegentheils zur Ausnahme gemacht, sie hat aber noch eine Ausnahme gestattet, und zwar auf den Fall, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen den Anwalt schwören lassen will.

Allein,

Allein, diese Ausnahme kann ich mir nicht eigen machen.

Die Parthei hat ein Recht darauf, zu verlangen, daß der Gegentheil den Eid persönlich ableiste; nur ihr Verzicht kann ihn hievon befreien; diesen Verzicht kann aber der Richter von Amts wegen nicht ersezen.

Die persönliche Eidesleistung muß also zur Regel – und die Bewilligung des Gegentheils zur einzigen Ausnahme gemacht werden.

Zu 3. Liegt in der heutigen Gerichts-Verfassung.

§. 2.

1) Zum Eingange. Das Subsidiäre dieses Beweismittels würde ich weglassen.

2) Zu 2. Die Eides-Delation würde ich in allen Fällen zulassen, es mag von einer eigenen oder fremden Handlung die Rede sein.

3) Zu 6. Diese Stelle würde ich streichen.

4) Zu 7. Das Wort „kristlich" würde ich weglassen, dagegen die Erben des Verstorbenen jedesmal schwören lassen, wenn es der Gegentheil verlangt.

5) Zu 9. Auch hier würde ich den Kalumnien-Eid weglassen.

6) Zu 9. Als Folge des vollständig geführten Beweises würde ich aussprechen, daß der Eid für geleistet angesehen werde.

7) Zu 10. Den Kriminal-Punkt würde ich dem Strafrecht im Allgemeinen vorbehalten.

8) Zu 12. Diese Stelle würde ich streichen.

Zu 1. und 2. Privatrechte sind veräusserlich.

Der

Der Kläger kann seiner Klage entsagen, der Beklagte kann sich kontumaziren lassen, beide können sich vergleichen. Sie müssen also auch den Eid deferiren können:

a) wann sie wollen, nicht blos aushülfsweise,

b) worüber sie wollen, nicht blos über eigene Handlungen des Schwörenden.

Jeder schwört dann nach seiner Wissenschaft.

Hiernach muß der Eingang und die zweite Nummer dieses §. berichtigt werden.

Zu 3. Wegen des Kalumnien-Eides wird zu §. 6. das Erfoderliche bemerkt werden.

Zu 4. Nicht der Richter ist dabei interessirt, ob die Erben des Verstorbenen schwören, sondern der Gegentheil, ihm muß es also frei stehen, diesen Eid zu begehren oder zu erlassen.

Zu 5. Wie zu 3.

Zu 6. Die Folge der Absolution paßt nicht auf den Kläger; da nun dieser so gut als der Beklagte in den Fall kommen kann, das Gewissen durch Beweis zu vertreten, wenn ihm der Eid vom Beklagten zugeschoben wird, und er diesen Beweis der Akzeptation oder Relation vorziehen will, so mußte der Effekt generell gegeben werden, und da war nichts natürlicher als die Gleichstellung mit der Eidesleistung selbst.

Zu 7. Bedarf keiner Ausführung.

Zu 8. Die Unbestimmtheit der Limitation dieser Stelle macht die Anwendung so zweifelhaft und willkührlich, daß es besser ist, sie ganz wegzulassen; zumal eine Inappellabilität weder ausgesprochen werden wollte noch durfte.

§. 3.

§. 3.

1) Zu 1. Diese Stelle würde ich streichen.

2) Zu 2. Diese Nummer würde ich dahin geben, daß man, um sich zum Erfüllungs-Eide zu qualifiziren, wenigstens halben Beweis für sich haben müsse.

3) Zu 3. Diese Nummer würde ich weglassen.

4) Zu 4. Desgleichen.

5) Zu 5. Diese Nummer würde ich dahin geben, daß der Reinigungs-Eid dann statt habe, wenn der Beweisführer zwar keinen halben Beweis für sich hat, gleichwohl aber noch ein billiger Zweifel oder Verdacht gegen die andere Parthei obwaltet.

6) Zu 8. Hier würde ich die am Ende berührte Begünstigung des Beklagten weglassen.

Zu 1. Der Erfüllungs-Eid ist kein freiwilliger, sondern ein nothwendiger Eid; er wird nach Umständen vom Richter auferlegt, gleich dem Reinigungs-Eid; es ist daher nicht abzusehen, weswegen man darum einkommen soll; ich würde sonach diese inkonsequente Verordnung streichen.

Zu 2. Hierin liegt nichts Neues; es ist blos der unnöthige und nicht hieher gehörige Nachsaz weggelassen worden.

Zu 3. a) Wegen der eigenen Wissenschaft wird auf §. 2. n. 2. oben verwiesen.

b) Die Eidesfähigkeit wird bei jedem Eide vorausgesezt, und dann kann auf eine subjektive Distinktion hier nicht eingegangen werden.

Zu

Zu 4. Der Streit-Gegenstand macht keinen Unterschied.

Ist der Beweisführer eidesfähig, und hat er wenigstens halben Beweis für sich, welchen sein Gegner zu entkräften nicht vermogte, so muß auf den Erfüllungs-Eid erkannt werden, die Sache mag von Wichtigkeit sein oder nicht.

Ein Saz, welcher heut zu Tage nicht mehr bestritten wird.

Zu 5. Bedarf keiner Ausführung, und

Zu 6. stimmt mit dem übrigen, was in ähnlichen Fällen schon da gewesen ist.

§§. 4. 5. 7.

Diese 3 §§. würde ich in einen umschmelzen, und den Würdigungs-Eid, den Manifestations-Eid und den promissorischen Eid in das Zivil-Gesezbuch verweisen.

Liegt in der Natur der Sache.

§. 6.

Diesen ganzen §. würde ich streichen.

Schon Kreittmayr sagt in den Anmerkungen: dieser Eid werde keines Hellers werth geschäzt, und heut zu Tage ist Theorie und Praxis darin einig, daß man sich nicht genug beeilen könne, diesen Eid zu vertilgen, welcher nur dazu dient, die Eides-Würde herabzusezen, ohne der guten Sache im Mindesten zu nüzen.

Vierzehntes Kapitel.

Von richterlicher Entscheidung des Streits.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung des Beispiels mit dem Relevanz-Spruche.

§. 2.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung der „K. Interesse-Sachen und causarum domini."

§. 3.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung des Pergaments und der angeordneten Removirung der Berichte.

§. 4.

a) Das Institut der Kron-Fiskalate macht die Mittheilung der Akten in Sachen des Fiskus entbehrlich.

b) Die Nachricht an den Kron-Fiskal in Sachen, wo das Aerarial-Interesse mit einschlägt, ist schon durch Kap. VIII. §. 4. n. 5. verordnet.

c) Es kann sonach der ganze §. wegbleiben.

§. 5.

Auch das, was in diesem §. enthalten ist, braucht nicht mehr ausgesprochen zu werden.

§. 6.

Alles, was hier vorkommt, ist reglementär, und gehört sonach nicht in die Prozeß-Ordnung.

§. 7.

1) Zu 3. Den historischen Inhalt dieser Nummer würde ich weglassen.

2) Zu 5. Hier würde ich den Zusaz machen, daß beim Interlokut auf Eid zugleich ausgesprochen werden soll, was Rechtens ist, wann geschworen wird, und wann nicht geschworen wird.

3) Zu 6. Diese Verordnung würde ich umkehren.

Zu 1. Bedarf keiner Erläuterung.

Zu 2. Für diese Neuerung sprechen folgende Motive:

a) es geschieht Niemanden weh;

b) einmal muß doch die Folge ausgesprochen werden;

c) die Akten bleiben dieselben, sie erhalten keinen Zuwachs, ausser dem Protokoll über den Schwörungs-Termin;

d) die Prozesse werden abgeschnitten;

e) die Appellationen werden vermindert;

f) die Kosten werden erspart;

Zu 3. Die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe verordnet das organische Edikt über die Gerichts-Verfassung vom 24 Jul. 1808. §. 57. (R. Bl. v. 1808. S. 1785. ff.)

§. 8.

Dieser §. muß mit Hinsicht auf die heutige Gerichts-Verfassung und Praxis ganz umgearbeitet werden.

Ich würde ihn dahin geben:

1) Ein jedes Erkenntnis oder Beweis-Interlokut muß den Partheien gehörig eröffnet werden.

2) Die Eröffnung geschieht in einem hiezu anzuberaumenden Termine.

3) Die Partheien werden zu diesem Termine vorgeladen, und die Insinuations-Bescheinigungen vor dem Termine zu den Akten gebracht.

4) Im Termine geschieht die Verkündung des Erkenntnisses (Interlokuts) und jedem Theile wird eine Abschrift zugestellt.

5) Ueber den Verkündungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen.

6) Das Erkenntnis wird bei richtiger Ladung für verkündet angesehen, die Partheien mögen erschienen sein oder nicht.

7) Den Ausgebliebenen wird zwar eine Urtheils-Abschrift zugeschickt, jedoch blos zur Nachricht.

§. 9.

Kann bleiben.

§. 10.

Gehört nicht hieher, sondern in das XV. und XVI. Kapitel.

§. 11.

Kann bleiben.

§. 12.

Wäre zu löschen.

Sollte sich heut zu Tag ein solcher Fall noch zutragen können, so wäre das abgängige Erkenntnis aus dem Sizungs-Protokolle zu ersezen.

Fünf-

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

§. 1.

Hier würde ich das bekannte fatale decendii einführen.

Jeder Praktiker tadelt an der Baierischen Prozeß-Ordnung den Umstand, daß sie keine Berufungs-Anmeldung hat.

Bei der Revision des Judiziar-Kodex kann und muß diesem Uebel abgeholfen werden.

Der obsiegende Theil muß 60 Tage warten, bis er um Exekution anrufen darf, sein Gegner mag appelliren wollen oder nicht, und dann ist der Unterrichter noch ungewiß, ob nicht später erst ein Libell vom Oberrichter kommen wird, um ihn dem Appellaten mitzutheilen, und seiner Zeit die Akten einzusenden.

Diese Ungewißheit der Rechtskraft ist eine wahre Krankheit des Gesezes, welcher dadurch eben so leicht als unschädlich für beide Theile abgeholfen werden kann, wenn man demjenigen, der appelliren will, aufgibt, diesen seinen Willen innerhalb 10 Tagen dem Unterrichter anzuzeigen.

Wer zur Erklärung, ob er appelliren wolle oder nicht, eine längere Bedenkzeit braucht, verdient nicht, daß die Geseze auf ihn Rücksicht nehmen, und seinetwegen ein Institut verwerfen, welches, so zu sagen, in ganz Deutschland das Bürgerrecht erhalten hat.

§. 2.

Kann bleiben.

§. 3.

1) Zum Eingange. Diesen würde ich bestimmter geben, und zwar dahin, daß die Apellation in folgenden Fällen keinen Suspensiv-Effekt haben soll.

2) Zu 5. Diese Nummer würde ich weglassen.

3) Zu 6. Hier würde ich die Summe also bestimmen:

a) 50 fl. bei Untergerichten,

b) 100 fl. bei Obergerichten, wenn ein Obergericht in I. Instanz erkannt hat, oder verschiedene Erkenntnisse vorliegen,

c) 300 fl. bei Obergerichten, wenn die beiden ersten Erkenntnisse gleichlautend sind.

4) Zu 7. Diese Nummer würde ich streichen.

5) Zu 9. Desgleichen.

Zu 1. Die Appellation in gewissen Fällen ganz verbieten- oder in allen Fällen mit voller Würkung zulassen zu wollen, sind zwei schädliche Extreme.

Es muß ein Mittelweg gesucht werden.

Kreittmayr glaubt, ihn in der im Eingang enthaltenen Alternative gefunden zu haben.

Allein, diese hat den Fehler der Unbestimmtheit, wie die Anfrage bewährt, welche die Verordnung vom 11. Februar 1811. (Reg. B. v. 1811. S. 235) veranlaßte.

Um das Extrem zu vermeiden, und die Unbestimmtheit zu heben, schien mir am besten, man verwehrt dem Unterthan in keinem Falle die Berufung, sezt aber dem Suspensiv-Effekt die nöthigen Schranken, durch Bezeichnung derjenigen Fälle, worin er nicht statt haben soll.

Zu

Zu 2. Polizei-Sachen gehören nicht hieher.

Zu 3. Diese Bestimmungen sind gesezlich. (Novellen zur Gerichts-Ordnung S. 273 ff.)

Zu 4. Theils die Gestattung der Appellation im Allgemeinen, theils die heutige gute Verfassung sämtlicher Untergerichte in Baiern, macht diese Distinktion entbehrlich.

Zu 5. Auch diese Stelle ist heut zu Tag als eine unnöthige Verordnung zu betrachten.

§. 4.

Diesen §. würde ich streichen.

Der Instanzen-Zug ist reglementär, und gehört sonach nicht in die Prozeß-Ordnung.

§. 5.

Kann bleiben.

§. 6.

1) Zu 1. Ich würde die Nothfrist zur Einführung der Berufung ohne Unterschied zwischen Erkenntnis und Interlokut, sowohl im ordentlichen als summarischen Prozeß auf 30 Tage festsezen.

2) Zu 6. Diese Nummer würde ich weglassen.

3) Zu 8. Hier würde ich verordnen, daß Appellant seinem Gravatorial-Libell ein Zeugnis des Unterrichters über die rechtzeitig angemeldete Appellation beizulegen habe.

Zu 1. Daß das 60tägige Appellations-Fatale zur Verzögerung der Prozesse merklich beitrage, unterliegt keinem Zweifel.

Es

Es darf also nur auf den Fall beibehalten werden, wenn die Gründe für jene gegen überwiegen.

Man will dem Appellanten Zeit lassen, um sich gegen das widrige Erkenntnis gehörig vertheidigen zu können, und hiezu glaubte man, eine Frist von 60 Tagen bewilligen zu müssen. Es werden aber auch 30 Tage hinreichen, wenn man bedenkt:

a) daß keine nova vorgebracht werden dürfen;

b) daß das, was schon in den Akten liegt, nicht wiederholt zu werden braucht,

c) daß blos die Beschwerden gegen das vorige Erkenntnis aufgestellt und durch Widerlegung der Entscheidungs-Gründe ausgeführt werden sollen;

d) daß der Verfasser des Libells gewöhnlich derjenige ist, welcher die Sache schon in voriger Instanz geführt hat;

e) daß das Heil des Appellanten nicht sowohl in der Ausführung der Beschwerden, sondern vielmehr darin liegt, daß die Sache durch die Appellation vor den höhern Richter gebracht wird, welcher, auch ohne Hinweisung, die Geseze kennen muß, und folglich das Erkenntnis abändern wird, wenn es den Appellanten würklich gravirt.

Aus diesen Gründen glaubte ich, die ungewöhnliche Frist von 60 Tagen auf die gewöhnliche von 30 Tagen reduziren zu dürfen.

Irre ich, so mag mich meine Abneigung gegen das Verzögerungs-Sistem entschuldigen.

Zu 2. Zessirt, mit Hinsicht auf das, was zu Nr. 1. dieses §. vorgekommen ist.

Zu

Zu 3. Steht mit dem Grundsaz im Einklange, daß eine Nothfrist zur Anmeldung eingeführt werden soll.

§. 7.

1) Zu 2. Fällt weg.
2) Zu 4. Desgleichen.
3) Zu 5. Desgleichen.
4) Zu 6. Desgleichen.
5) Zu 7. Wäre blos auf Untergerichte zu stellen.
6) Zu 10. Hätte zu unterbleiben.

Zu 1. Die Verordnung, daß die Erkenntnisse mit Entscheidungs-Gründen ausgefertigt werden müssen, macht diese Gesez-Stelle entbehrlich.

Zu 2. Nach heutiger Praxis ist diese Anordnung nicht mehr nöthig.

Zu 3.
und 4. Desgleichen.
Zu 5. Liegt in der Gerichts-Verfassung, und
Zu 6. bedarf keiner Erwähnung.

§§. 8. 9. 10.

Können bleiben.

§. 11.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung der unter Nr. 5. befindlichen Ausnahme, welche nicht mehr gebräuchlich ist.

§. 12.

Kann bleiben.

Sechs-

Sechszehntes Kapitel.

Von der Restitution, dann der Nullität und andern Rechtsmitteln gegen eine Sentenz.

§§. 1. 2. 3.

Können bleiben.

§. 4.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung des unnöthigen Schlusses.

§. 5.

Wäre zu streichen, wegen veralteten Inhalts.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Kompromiß oder das Loos, dann Kosten und Schäden.

§. 1.

Da dieser §. zuviel Materielles enthält, welches nicht hieher, sondern in das Zivil-Gesezbuch gehört, und hier eigentlich nur vom Vergleichs-Versuche die Rede sein kann, so muß er umgearbeitet werden, und ich würde ihn dahin geben:

1) Dem Richter bleibt überlassen, in jeder Sache, nach Umständen, die Sühne zu versuchen;

2) nothwendig ist der Sühne-Versuch:

   a) im Prozesse zwischen Eltern und Kindern,

   b) in Ehescheidungs-Sachen;

3) In diesen Fällen (2. a. b.) sind die Anwälte zu entfernen, und im zweiten Falle (b.) ist ein Geistlicher zuzuziehen;

4) Kommt der Vergleich zu Stande, so ist er zu Protokoll zu nehmen.

5) Aussergerichtliche Vergleiche sind dem Richter anzuzeigen.

Diese Säze bedürfen meines Erachtens keiner besondern Rechtfertigung, denn sie sind einfach, enthalten sich alles Eingriffs in das Materielle vom Vergleiche, bestimmen Regel und Ausnahme, ohne diese zu weit auszudehnen und jene dadurch zu sehr zu beschränken, und stimmen, was die Ehesachen betrift, mit schon bestehenden Gesezen. (Verordnung vom 22. Jul. 1806. im R. Bl. v. 1806. S. 285 ff.)

§. 2.

Ich würde diesen §. weglassen.

---

1) Betrachtet man dieses Institut als ein Surrogat der Gerichte, so ist es veraltet, unnöthig, unpassend. Eine Behauptung, welche jedem Sachverständigen vor Augen liegt.

2) Sieht man es an als eine Art von Vergleich, so ist es Sache der Interessenten, zu bestimmen, wie sie sich vergleichen wollen, und kein Grund abzusehen, warum sich der Gesezgeber hineinmischen, und in seiner Prozeß-Ordnung Vorschriften ertheilen soll über ein Verfahren, welches ausser dem Prozesse liegt.

Will man aber, dieser Wahrheiten ohngeachtet, darauf bestehen, daß dieses Institut in ein neues Gesezbuch aufgenommen werden soll, so müßte doch der vorliegende §. anders gegeben werden, und dann würde ich vorschlagen, der neuen Redaktion desselben den 31. §. des II. Kap. I. Bchs. des ꝛc. Gönnerschen Entwurfs eines Gesezbuchs über das gerichtliche Verfahren zu unterlegen. Denn, vorausgesezt, daß das veraltete Institut neues Leben erhalten soll, läßt die ꝛc. Gönnersche Ansicht der Redaktion nichts zu erinnern übrig.

§. 3.

Daß dieser §. wegzubleiben habe, wird Niemand bestreiten.

§. 4.

Kann bleiben; jedoch mit der Modifikation zu Nr. 5., welche die Verordnung vom 23. Merz 1813., Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten betreffend, §. 5. ergibt. (R. Bl. v. 1813. S. 425 ff.)

Acht-

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

§. 1.

Kann bleiben; jedoch würde ich dem rechtskräftigen Erkenntniße den gerichtlichen Vergleich beisezen, weil er gleiche Würkung hat.

§. 2.

Kann bleiben; jedoch würde ich zu 3. wegen der Exekution auf Requisition ausländischer Behörden auf die deshalb bestehenden besondern Verordnungen verweisen.

§. 3.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung des Kriminal-Punkts zu 7., welcher lediglich in das Strafrecht zu verweisen wäre.

§. 4.

Kann bleiben; jedoch mit folgenden in der Verfassung liegenden Abweichungen:

1) Zu 4. Hier würde ich die Landschaftlichen Diener weglassen.

2) Zu 5. Den Fideikommiß-Gütern würde ich die Majorats-Güter substituiren.

3) Zu 6. Die Lehen würde ich nach ihrer heutigen Eintheilung bezeichnen.

§. 5.

Kann bleiben.

§. 6.

§. 6.

1) Zu 2. würde ich den Hypotheken-Punkt weglassen.

2) Zu 5. Diese Nummer würde ich streichen.

3) Zu 9. Desgleichen.

Zu 1.
und 2. Beide Stellen sind materiell, und gehören in das Zivil-Gesezbuch.

Zu 3. Sind überhaupt die Erfodernisse zur Immission vorhanden, so darf weder auf das Subjekt noch auf das Objekt eine besondere Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Dieser §. beurkundet durch seinen theils veralteten, theils materiellen Inhalt, daß er nicht mehr beibehalten werden kann.

Er muß sonach neu gegeben werden, und ich bringe folgende Redaktion in Vorschlag:

1) Zur Versteigerung soll man nicht eher schreiten, bis kein anderes Mittel mehr vorhanden ist, den Gläubiger zu befriedigen;

2) jede Versteigerung soll gerichtlich geschehen;

3) jeder Versteigerung muß eine gerichtliche Schäzung der Gegenstände durch vereidete Sachverständige vorangehen;

4) die Versteigerung von Mobilien muß entweder durch das Anzeigblatt des Orts, oder in dessen Ermanglung, durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden;

5)

5) die Bestimmung des Termins bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch darf er nicht unter 8 Tagen angesezt werden;

6) die Versteigerung von Immobilien muß bekannt gemacht werden:

a) wie zu 4.

b) durch das Kreis-Intelligenz-Blatt,

c) bei Immobilien von Bedeutung, durch ein inländisches Zeitungsblatt.

7) Auch hier bleibt die Bestimmung des Termins dem Richter überlassen, doch darf er nicht unter 4 Wochen angesezt werden;

8) bei Mobilien geschieht der Zuschlag ohne weiters;

9) bei Immobilien werden die Interessenten über den Zuschlag gehört, und kann der Richter, nach Umständen, nochmalige Versteigerung verfügen, worauf sodann der Zuschlag zu geschehen hat;

10) Vom Erlöße wird der Gläubiger, so weit er hinreicht, befriedigt, und wenn etwas übrig bleibt, so erhält es der Schuldner nach Abzug der Kosten.

Alles Uebrige scheint mir nicht hieher zu gehören; was aber die neuen Formen betrift, so harmoniren sie durchgängig mit der heutigen Praxis.

Ueber das Benehmen des Richters beim Schäzungs- und Versteigerungs-Termin in das Detail einzugehen, hielt ich für reglementär.

§. 8.

§. 8.

Kann bleiben: jedoch ohne Exemplifikation zu 1. und 2.

§. 9.

Kann bleiben.

§. 10.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung der ersten und lezten Nummer, welche, als materiell, in das Zivil-Gesezbuch gehören.

§. 11.

Gehört ebenfalls in das Zivil-Gesezbuch.

§. 12.

Da das Moratorium nach Baierischem Recht eine Gnaden-Sache ist, so gehört dieser §. nicht in die Prozeß-Ordnung.

§. 13.

Kann bleiben; jedoch würde ich zu 3.

a) den Inhalt des allegirten §. 12. n. 8. hier aufnehmen, weil der §. 12. nicht stehen bleibt,

b) das Quantum der Jahre bei den Kapital-Fristen nicht bestimmen.

§. 14.

Kann bleiben, und dient zugleich als Uebergang zum nächsten Kapitel.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozeß.

§. 1.

Kann bleiben.

§. 2.

Desgleichen; doch würde ich zu 5. die Geistlichkeit weglassen.

§. 3.

Kann bleiben.

§. 4.

1) Zu 1. Die Ausschreibung der Edikts-Tage würde ich bekannt machen lassen,
   a) durch Aushang,
   b) durch Einrückung in das Lokal-Anzeigblatt oder Kreis-Intelligenz-Blatt,
   c) durch Einrückung in eine inländische Zeitung.
2) Zu 3. Den dritten Edikts-Tag würde ich in zwei Theile theilen.
3) Zu 5. Die 14 Tage würde ich auf 10 Tage reduziren.

Zu 1. Für diese Art der Bekanntmachnng spricht die heutige Praxis.

Zu 2. Diese Anordnung gründet sich auf die Verordnung vom 9. August 1810. (R. Bl. v. 1810. S. 629.)

Zu 3. Stimmt mit dem Vorschlage zu Kap. XV. §. 1.

§. 5.

§. 5.

Kann bleiben; doch würde ich die Worte „vermög folgenden Kapitels" weglassen.

Der Grund hievon wird unten erscheinen.

§§. 6. 7. 8.

Können bleiben.

§. 9.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung des Kalumnien-Eids, weil er überhaupt nicht mehr statt haben soll. (Kap. XIII. §. 6.)

§. 10.

Zu 4. und 5. würde ich

a) das, was von den Responsionen und vom Relevanz-Spruche gesagt wird, weglassen,

b) desgleichen die Publikation der Elogien und die Befugnis zu deduziren.

Zu a) Ueber die Responsionen und den Relevanz-Spruch habe ich oben schon meine Meinung gesagt.

Zu b) Der Konkurs-Prozeß ist ein summarischer Prozeß; bei summarischen Prozessen muß ein summarisches Beweis-Verfahren eintreten; das summarische Beweis-Verfahren schließt die Eröffnung der Zeugen-Aussagen und die Deduktion aus; es können also auch diese Stücke hier keinen Plaz finden.

§. 11.

Kann bleiben.

§. 12.

§. 12.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung dessen, was vom Begehren des Erfüllungs-Eides gesagt wird, und zwar mit Hinsicht auf das, was hierüber oben schon vorgekommen ist.

§§. 13. 14.

Können bleiben.

§. 15.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung der unter Nummer 1. vorkommenden Worte „laut folgenden Kapitels" wovon der Grund unten angegeben wird.

§. 16.

Kann bleiben.

§. 17.

Desgleichen; jedoch mit Weglassung

a) zu 1. des Unterschieds zwischen gefreiten und ungefreiten Personen,

b) zu 2. der Bedenkzeit und lezten Anrufung;

beides auf den Grund der heutigen Praxis.

§. 18.

Kann bleiben; jedoch mit Weglassung

a) der Klasse zu n. 9., da diese nicht hieher gehört,

b) der Nummer 10. als materiell.

§. 19.

Ist materiell, und wäre sonach hier zu streichen.

§. 20.

Kann bleiben; doch würde ich die Nummer 2. mit allgemeinen Ausdrücken in das Strafrecht verweisen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Recht der Priorität im Konkurs-Prozeß, dann den verschiedenen Klassen der Gläubiger und dem Separations-Recht.

Dieses Kapitel ist materiell, und gehört sonach nicht hieher.

Wer hieran zweifelt, den verweise ich

1) auf dem Pandekten-Titel: Qui potiores in pignore etc.

2) auf ꝛc. Gönners Motive zum Entwurf einer allgemeinen deutschen Prozeß-Ordnung, Einleitung §. 4.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leonrod, Ludwig <<von>>,

Materialien zur Revision des Judiziar-Kodex

Nürnberg 1817

Bavar. 1644 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376054-5